

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung.

Vom 24. August 1961

§ 1

örtliche Organe, die das Verlangen nach Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 3 der Verordnung stellen können, sind die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte.

§ 2

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, die gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung entsprechend Anwendung finden, sind insbesondere die Abschnitte über

Verhaftung und vorläufige Festnahme,  
Durchführung der Hauptverhandlung,  
Vollstreckung des Urteils.

§ 3

Der Haftbefehl wird auf Verlangen des örtlichen Organs vom Staatsanwalt beantragt

Der Staatsanwalt vertritt das Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht in der Hauptverhandlung.

Berlin, den 24. August 1961

Der Minister des Innern Der Minister der Justiz

M a r o n

Dr. B e n j a m i n